

S a t z u n g

der Gemeinde Wietzendorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.8.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. Seite 86), hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 9. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage aufgeführten Grundstücke haben alles anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Anforderungen an die Kläranlagen

1. Die Abwasserbehandlung muss in einer Kleinkläranlage erfolgen, die den technischen Anforderungen der DIN 4261, Teil 2 entspricht. Abweichend von der DIN 4261, Teil 2 sind andere Formen der Nachbehandlung unter der Voraussetzung möglich, dass eine gleichwertige oder bessere Reinigungsleistung zu erwarten ist. Die Gleichwertigkeit der Reinigungsleistung ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
2. Ein Wartungsvertrag ist mit einer qualifizierten Fachfirma abzuschließen. Die Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu warten.

Die Wartungsberichte sind in einfacher Ausfertigung der Gemeinde Wietzendorf und dem Landkreis Soltau-Fallingb. auszuhändigen.

§ 3

Gewässerbenutzung

Das gereinigte Abwasser ist in ein Gewässer einzuleiten. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Einleitungswasser ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

§ 4 Anzeigeverfahren

Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens der Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind in 3facher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Übersichtskarte (Maßstab 1:25 000); die Grundstückslage ist zu kennzeichnen.
- b) Lageplan des Grundstücks (Maßstab 1:500) mit Angabe von Ort, Straße, Hausnummer. Es sind Gebäude, Grundstücksgrenzen, oberirdische Gewässer, bedeutender Baumbestand und Abwasseranlage einzutragen.
- c) Bemessung und Bauzeichnung der Kleinkläranlage (Maßstab 1:100)

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen		=	Schwarz
Für neue Anlagen	-Schmutzwasserleitungen	=	Rot
	- Regenwasserleitungen	=	Blau
Für abzubrechende Anlagen		=	Gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Das Anzeigeverfahren gilt für Kleinkläranlagen, die innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung neu gebaut oder saniert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wietzendorf, den 9. Juni 1998

Gemeinde Wietzendorf

Isernhagen
Bürgermeister

(L.S.)

Wrieden
Gemeindedirektor

Eingearbeitete Änderungen:
1. Änderung 06.12.2001
2. Änderung 10.07.2014

**Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigungspflicht
gem. § 149 Abs. 4 Nds. Wassergesetz (NWG)
Liste der Abwasserbeseitigungspflichtigen Grundstücke
(Stand 10. Juli 2014)**

Abwasserbeseitigungspflichtiges Grundstück

	Gemarkung	Flur/	Flurstück	Einleitungsgewässer
1	Wietzendorf	2	112/2	Grundwasser
2	Marbostel	6	1/5	Vorfluter
3	Bockel	9	19/9	Vorfluter
4	Bockel	9	7/10	Vorfluter
5	Bockel	9	7/8	Vorfluter
6	Bockel	9	19/8	Grundwasser
7	Bockel	6	21/21	Grundwasser
8	Meinholz	1	74/1	Vorfluter
9	Suroide	5	40/15	Grundwasser
10	Suroide	4	3/3	Grundwasser
11	Reddingen	4	17/5	Vorfluter
12	Reddingen	6	79/1	Grundwasser
13	Reddingen	5	10/2	Grundwasser